
Quellen zur böhmisch-mährischen und zur tschechoslowakischen Geschichte

Böhmische Charte vom 8. April 1848

Kabinettschreiben Kaiser Ferdinands an den österreichischen Innenminister
bezüglich des Königreiches Böhmen vom 8. April 1848

Seine Majestät der Kaiser haben das nachstehende Allerhöchste Cabinetsschreiben an mich herabgelangen zu lassen geruht:

Lieber Freiherr von Pillersdorf!

Um meinen treuen Pragern einen wiederholten Beweis meiner landesväterlichen Gesinnung und meiner Sorgfalt für das Wohl des Königreiches Böhmen zu geben, fordere Ich Sie auf, den Abgeordneten im geeigneten Wege auf das Mir überreichte Gesuch Folgendes zu bedeuten:

1. Die böhmische Nationalität hat durch vollkommene Gleichstellung der böhmischen Sprache mit der deutschen in allen Zweigen der Staatsverwaltung und des öffentlichen Unterrichtes als Grundsatz zu gelten.
2. Zu dem ersten, nächstens einzuberufenden böhmischen Landtage sind alle Stände des Landes zu versammeln. Diese Versammlung hat aus einer, alle Interessen des Landes umfassenden, gleichmäßigen Volksvertretung auf der möglichst breiten Basis der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit mit dem Rechte, über alle Landesangelegenheiten zu berathen und zu beschließen, zu bestehen.

In Folge dessen genehmige Ich über ein neuerliches Ansuchen der dermaligen Petenten, dass an dem nächsten böhmischen Landtage nachstehende Volksvertreter Theil zu nehmen haben:

- a) Diejenigen, welche bisher landtagfähig waren, mit der, die königlichen Städte betreffenden Abänderung, dass
- b) die königliche Hauptstadt Prag Zwölf Vertreter aus dem Bürgerstande, jede der übrigen königlichen Städte des Königreiches aber wenigstens Einen,
- c) jede andere Landstadt, welche wenigstens Viertausend Seelen zählt, gleichfalls Einen Deputirten zu wählen berechtigt ist.

- d) Bei einer Bevölkerung von Achttausend Personen und darüber kann jede Landstadt Zwei Deputirte in den böhmischen Landtag senden.
- e) Die Prager Universität ist durch den Rector-Magnificus, und überdieß jede Facultät derselben, sowie auch die Technik, je durch Einen Deputirten zu vertreten.
- f) Zur Vertretung aller übrigen Volksclassen, welche nicht schon in den vorstehenden Absätzen begriffen sind, hat jeder Vicariats-Bezirk Zwei Deputirte abzusenden.

Zur Wahl der Volksvertreter ist auf dem Lande jeder Staatsbürger berechtigt, welcher eine Steuer zahlt, in den Städten aber jeder Bürger. Außerdem wird zur activen Wahlfähigkeit das zurückgelegte 25. Lebensjahr gefordert. Die passive Wahlfähigkeit hingegen wird durch die Landeseingeburt und durch ein Alter von mindestens 30 Jahren bedingt. In beiden Beziehungen sollen aber von der Wahl und Wählbarkeit ausgeschlossen seyn:

Alle unter Curatel stehenden Personen, ferner alle Cridatare, so lange nicht ihre Unschuld durch gerichtliche Erkenntnisse sichergestellt ist, und alle jene, welche wegen eines entehrenden Verbrechens, oder wegen einer derartigen schweren Polizei-Uebertretung in Untersuchung gestanden, und nicht für schuldlos erklärt worden sind.

Diese Bestimmungen über die Verstärkung und der Art der Wahl der Volksvertretung haben jedoch nur in so lange zu gelten, als hierüber im constitutionellen Wege nichts anderes definitiv beschlossen wird.

- 3. Die Errichtung verantwortlicher Central-Behörden für das Königreich Böhmen in Prag mit einem ausgedehnteren Wirkungskreise wird bewilligt.
- 4. Die Bitte um die Vereinigung der Länder: Böhmen, Mähren, und Schlesien unter Einer Central-Verwaltung in Prag und unter einem gemeinschaftlichen Landtage, hat einen Gegenstand der Verhandlung auf dem nächsten Reichstage zu bilden, wobei die eben genannten Länder: Böhmen, Mähren und Schlesien vertreten seyn werden.
- 5. Die Aufhebung der privilegirten und Patrimonial-Gerichte, die Einführung unabhängiger Bezirksgerichte, des öffentlichen und mündlichen Verfahrens, wie auch die Auflösung des Unterthans-Verhältnisses sollen Gegenstände constitutioneller Beschlüsse der neuen Landstände, und die Aufgabe einer vorzüglichen Fürsorge Meines Ministeriums des Inneren seyn.

Doch will ich jetzt schon, dass der §. 10. des Unterthans-Patentes vom 1. September 1781, dann die beiden §§. 2. und 7. des Unterthans-Straf-Patentes vom 1. September

1781, in soferne dieselben den Vollzug der obrigkeitlichen Verfügungen ohne Rücksicht auf vorliegende Recurs-Beschwerden des Unterthans zulassen, sogleich als aufgehoben betrachtet werden.

Wegen gänzlicher Aufhebung der Robot gegen Entschädigung ist in Meinen Patente vom 28. März 1848 bereits die Verfügung getroffen.

Die freie Religionsübung der christlichen und des israelitischen Cultus neben der katholischen als Staatskirche aufrecht erhaltenen Religion wird zugestanden.

Die der Zeit und den Localverhältnissen angemessene bürgerliche Stellung der Juden in Böhmen hat einen Gegenstand reiflicher Erwägung am böhmischen Landtage zu bilden.

6. Eine selbstständige Gemeindeverfassung mit eigener Vermögensverwaltung und freier Wahl der Beamten ist bereit angeordnet, und die näheren gesetzlichen Bestimmungen hierüber werden gleichfalls auf den Landtag verwiesen.
7. Dem Wunsche nach Pressfreiheit ist bereits durch das Patent vom 15. März l. J. und durch das seitdem erlassene provisorische Preßgesetz vom 31. März d. J. entsprochen, und ein neues Preßgesetz wird dem nächsten Reichstage zur definitiven Schlussfassung vorgelegt werden.
8. Der Bitte um den Schutz der persönlichen Freiheit gegen willkürliche Verhaftungen ist durch den Erlaß Meines Ministers der Inneren vom 28. März l. J. und durch das zugesicherte öffentliche Verfahren entsprochen.
9. Von nun an sollen in Böhmen alle öffentlichen Aemter und Gerichtsbehörden nur durch Individuen, welche beider Landessprachen kundig sind, besetzt werden.
10. Die theilweise Aufhebung und Ermäßigung der Verzehrungssteuer ist bereits verfügt worden, und was die neuerliche Bitte der böhmischen Deputirten um weitere Mäßigung oder womöglich gänzliche Aufhebung der Verzehrungssteuer für die nothwendigsten Nahrungsmittel, insbesondere für Brot, Korn, Kornmehl und Bier in Prag betrifft, so wird hierüber bei den administrativen Behörden gleichzeitig die Verhandlung eingeleitet.
11. Die Nationalgarde, sowohl für Städte als auch für das flache Land, ist durch das Patent vom 15. März l. J. bewilliget. Ueber die Bewaffnung und Organisirung derselben wird nächstens einbesonderes Gesetz erfolgen.

12. In Betreff der Bitte um ein neues Militär-Recrutirungs-Gesetz enthält mein Cabinetsschreiben vom 24. März d. J. bereits die Zusicherung.
13. Freies unbedingtes Petitions-Recht ist bereits zugestanden, sowie auch das Associations-Recht durch das Staats-Grundgesetz geregelt werden wird.
14. Für die gründliche Ausbildung und für eine ausreichende Dotation der böhmische und deutschen Schullehrer wird ebenso, wie für eine zweckmäßige Einrichtung der Gymnasien und aller Bildungsanstalten durch einen neuen Studienplan im Wege des, zu diesem Ende errichteten Ministeriums des öffentlichen Unterrichtes Sorge getragen

Die Petition der Prager Studierenden erhielt bereits die definitive Genehmigung.

Was die gebetene Mitbeeidigung des gesamten k. k. Militärs und aller Staatsbehörden auf die Constitution betrifft, so erwarte Ich von dem Vertrauen und einer ruhigen Würdigung die allgemeine Ueberzeugung, dass dieser Punct nur in dem Staatsgrundgesetze selbst festgesetzt werden kann.“

Wien am 8. April 1848.

Ferdinand m. p.

In Vollziehung des Allerhöchsten Befehles setze ich die geehrten Herren Abgeordneten aus Prag mit dem vollen Vertrauen in die Kenntnis, daß Sie in den Allergnädigsten Zugeständnissen die beruhigendsten Garantien für die gewünschte Entwicklung der Constitution des Vaterlandes erkennen, und Ihrerseits nach Kräften zur gänzlichen Beruhigung der Gemüther einzuwirken bemüht seyn werden.

Wien am 8. April 1848.

Der Minister des Inneren:

Freih. v. Pillersdorff m. p.

Der Text beruht auf einem zeitgenössischen Druck aus der Schriftgutsammlung des [Collegium Carolinum](#), München.